

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 E 2645/04.AF(1)



Verkündet am:
02.03.2005
L.S.Geßner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: iranisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main, - Iran/137/04VGE -
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge

Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main, Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt
am Main, - 5101477-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht § 18a AsylVfG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Otmüller

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2005 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 03.06.2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und der Kläger je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 26.06.2004 aus Zürich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 01.06.2004 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrages trug er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 01.06.2004 im wesentlichen vor, dass er 1999 von Personen, die er nicht gekannt habe, inhaftiert worden sei. Er habe mit zwei Freunden, die aus dem Ausland zurückgekehrt seien, an Sitzungen der Studenten teilgenommen. Man habe ihm während seiner Inhaftierung über diese beiden Personen ausgefragt. Nach 7 1/2 Monaten sei er entlassen worden. Ihm sei nicht bekannt, durch wen und wo er festgehalten worden sei. Mit staatlichen Sicherheitskräften habe er nach seiner Freilassung keinerlei Schwierigkeiten gehabt. Er habe auch nach seiner Inhaftierung im Jahre 1999 an Sitzungen und Versammlungen der Studenten teilgenommen. Bei diesen Sitzungen habe er sich negativ über die höchsten Rechtsgelehrten geäußert. Mitte August 2003 habe seine Mutter ihn angerufen und ihm

mitgeteilt, dass sowohl das väterliche Haus als auch seine Wohnung von Unbekannten aufgesucht und durchsucht worden sei. Aus seiner Wohnung habe man Bücher, Tonkassetten und eine Reihe Zeitungen und Zeitschriften sowie Dokumente und persönliche Notizen mitgenommen. Diese Unbekannten hätten auch versucht, seinen Arbeitsplatz zu durchsuchen. Da sie jedoch kein autorisiertes Schreiben hätten vorlegen können, habe sein Chef die Durchsuchung und den Zutritt zur Firma verweigert. Mit Hilfe eines hohen Offiziers habe er erreicht, dass sein Pass verlängert und sein Name für zwei Tage von der Ausreiseverbotsliste gestrichen worden sei. Er habe dann mit seinem eigenen iranischen Pass den Iran am 31.10.2003 über den Flughafen Mehrabad verlassen. Er sei nach Istanbul geflogen, wo er zunächst die Absicht gehabt habe, an der Universität zu studieren. Von der Türkei aus habe er sich mit seinem in Deutschland lebenden Schwestern in Verbindung gesetzt. Diese hätten ihm mitgeteilt, dass sie üble Nachrichten über die Türkei gehört hätten und die Türkei nicht sicher sei. Daraufhin habe er den Entschluss gefasst, illegal nach Deutschland zu reisen.

Mit Bescheid vom 03.06.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und die des § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung vorrangig in den Iran angedroht.

Mit am 07.06.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Gleichzeitig hat er einen Eilantrag gestellt (Az: 7 G 2644/04.AF(1)). Mit Beschluss vom 15.06.2004 ordnete die erkennende Einzelrichterin an, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Im übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Zur Klagebegründung trägt der Kläger vor, dass Mitglieder seiner Familie 1986 aus politischen Gründen durch das Regime getötet worden seien. Zwei seiner Schwestern hätten aus dem Iran fliehen müssen. Der Kläger habe im Iran für die Jugendorganisation der Tudeh-Partei im Iran gearbeitet bis es zum Verbot der Organisation gekommen sei. Nach seiner 7 1/2 monatigen Haftzeit im Jahre 1999 habe er eine Loyalitätserklärung abgeben müssen. In dem der Kläger weiter an Demonstrationen teilgenommen habe, habe er gegen diese Loyalitätserklärung verstoßen. Zwar sei die Verhaftung im Jahre 1999 nicht fluchtauslösend gewesen. Sie sei aber mitbegründend für die Gefähr-

dungslage im Jahre 2003 gewesen, da der Kläger Angst davor haben musste, erneut verhaftet zu werden. Darüber hinaus unterhalte der Kläger außerhalb des Irans Kontakte zu den Fedajin.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.06.2004 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2005 zu seinen Asylgründen informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten im Verfahren 7 E 3854/04.AF(1), 7 G 2644/04.AF(1) und der beigezogenen Behördenakten (1 Heft) des Bundesamtes Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die mit Verfügung des Gerichts vom 13.12.2004 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 13.08.2004 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Verfahren war, soweit der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat als politisch Verfolgter gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person vorliegen.

§ 60 Abs. 1 AufenthG und das Asylgrundrecht aus Art. 16 a Abs. 1 GG sind hinsichtlich der Bestimmung der relevanten Verfolgungsmaßnahmen, der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich, weshalb insoweit auf die im wesentlichen zum Asylgrundrecht gebildete Definition der politischen Verfolgung zurückgegriffen werden kann.

Die Gefahr einer politischen Verfolgung im vorgenannten Sinne ist zu bejahen, wenn der Asylbewerber politische Verfolgung erlitten hat oder ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Einzelschicksals politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und es ihm deshalb nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren.

Ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist eine auf absehbare Zeit gerichtete Zukunftsprognose erforderlich.

Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nur versagt werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (BVerfGE 54, 341 (361)).

Aufgabe des Asylbewerbers ist es, die asylrechtlich-relevanten Tatsachen erschöpfend und schlüssig vorzutragen. Hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis der asylbegründenden Tatsachen muss unterschieden werden, ob sich die Vorgänge außerhalb oder innerhalb des Gastlandes abgespielt haben. Im ersteren Falle genügt im Hinblick

auf den Beweisnotstand des Asylbewerbers die Glaubhaftmachung; im letzteren Fall bedarf es des vollen Nachweises (BVerwGE 55, 82 (86)).

Das Gericht ist nach diesen Grundsätzen aufgrund der Angaben des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger wegen einer ihm unmittelbar drohenden und dem iranischen Staat zurechenbaren politischen Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Auch droht ihm bei seiner Einreise in den Iran mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Der Kläger hat nach seinem Eindruck in der mündlichen Verhandlung zu dem Geschehen vor seiner Ausreise glaubhaft vorgetragen, dass er im Iran sowohl in der Studentenbewegung als auch bei den Fedayin politisch aktiv war, 1999 über sieben Monate inhaftiert war und nach weiteren Aktivitäten im Jahre 2003 eine Hausdurchsuchung bei ihm stattfand, woraufhin der Kläger sich dann entschlossen hat, sein Heimatland zu verlassen. Der Kläger hat die Ziele der Fedayin und seine Aktivitäten, das Verteilen regimefeindlicher Schriften präzise und nachvollziehbar geschildert. Weiter hat er auf Nachfragen des Gerichts erläutert, welche Bücher bei ihm während der Hausdurchsuchung im Jahre 2003 gefunden wurden. So bewahrte der Kläger zu Hause das Buch von Ali Dashti mit dem Titel "23 Jahre" auf. Das Buch beschäftigt sich im negativen Sinne kritisch mit der Herkunft des Revolutionsführers Khomeini. Weiter besaß er ein Buch von Shojaeddin Shafa. Der Titel dieses Buches hieß "Ein weiterer Geburtstag". In diesem Buch werden historische Fehlleistungen in der islamischen Geschichte geschildert und heilige Komponenten des Islam geschwächt. Beleidigungen der islamischen Religion enthält dieses Buch ebenfalls. Der Kläger hat auch zeitnah nach der Hausdurchsuchung den Iran verlassen. Eine seiner Schwestern ist ebenfalls aus dem Iran wegen Aktivitäten für die Volks-Fedayin geflohen. Sie wurde im Iran von der Universität ausgeschlossen.

Nach Auffassung des Gerichts drohte dem Kläger aufgrund dieser Geschehnisse vor seiner Ausreise eine Festnahme und möglicherweise eine längere Inhaftierung. Dies ergibt sich aus mehreren Gesichtspunkten. So waren mehrere Mitglieder der Familie des Klägers, wie auch er, bei den Volks-Fedayin aktiv. Neben der geflohenen Schwester ist auch ein Bruder des Klägers in der Haft gestorben. Der Kläger hat regimefeindliche Unterlagen, welche u.a. die Abschaffung der islamischen Republik zum Inhalt hat-

ten, unter der iranischen Bevölkerung verteilt. Weiter war er aufgrund seiner früheren Verhaftung und Inhaftierung im Jahre 1999 bereits als äußerst kritisch gestimmter Oppositioneller dem Regime bekannt. Aufgrund der Hausdurchsuchung dürfte es staatlichen Behörden im Iran bekannt sein, dass der Kläger mehrere regimefeindliche Bücher besessen, gelesen und möglicherweise auch weitergegeben hat. Dies wird seitens des iranischen Regimes als ernstliche Bedrohung empfunden, da darin islamische Werte verunglimpft und der religiöse Führer Khomeini beleidigt wird (vgl. Auskunft des AA vom 12.02.2002 an das VG Mainz). Die islamkritischen Aussagen, in den vom Kläger aufgewahrten Bücher entsprachen auch seiner politischen Überzeugung.

Bei einer Rückkehr in den Iran können in der Person des Klägers Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorgeschichte des Klägers ist nicht auszuschließen, dass er im Falle seiner Rückkehr mit Überwachungsmaßnahmen und/oder Befragungen durch Sicherheitsbehörden zu rechnen hat. Die Beleidigung religiöser Führungspersonlichkeiten im Iran stellt eine deutliche Kritik an der Herrschaft der Rechtsgelehrten dar, was auch die derzeit herrschenden geistlichen Führer dort in Frage stellt und was seitens des iranischen Regimes als ernstliche Bedrohung empfunden wird. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ein Interesse am Kläger staatlicherseits zwischenzeitlich erlahmt wäre. Wenn auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes der Wahrheitsgehalt der genannten Bücher in der iranischen Öffentlichkeit als sehr gering eingeschätzt wird und nicht davon auszugehen ist, dass iranische Stellen in den "Enthüllungen" dieser Bücher einen ernstzunehmenden Angriff gegen das Regime sehen und dem Auswärtigen Amt nicht bekannt ist, ob der Besitz dieser Bücher im Iran ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, kann jedoch eine Anklage wegen Beleidigung des religiösen Führers Khomeini (Art. 515 des iranischen Strafgesetzbuches) nicht ausgeschlossen werden. Eine Beleidigung des Propheten, dessen Repräsentant der religiöse Führer darstellt, kann, was das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft an das VG Gelsenkirchen vom 05.07.2001 bestätigt, mit der Hinrichtung bestraft werden. Zwar ist dies nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts gänzlich unrealistisch, aber es drohen im Falle der Prophetenbeleidigung Haftstrafen, möglicherweise auch Körperstrafen, wobei das Deutsche Orient-Institut diese Annahmen für den Besitz des Buches "Satanische Verse" von Salman Rushdi annimmt. Neben der möglichen Erfüllung des Straftatbestandes der Prophetenbeleidigung des islamischen Strafgesetzbuches wird dem Kläger eine große Nä-

he zu den Volks-Fedayin unterstellt. Eine Anknüpfung an eine vermutete Regimegegnerschaft des Klägers aufgrund seiner inhaltlichen Nähe zu dieser Gruppierung ist für das Bestehen einer Verfolgungssituation ausreichend. Insofern spielt es keine Rolle, ob der Kläger tatsächlich Mitglied bei den Volks-Fedayin oder ein ernsthafter Sympathisant dieser Gruppierung war. Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sind die Mitglieder und Sympathisanten der Volks-Fedayin als linke Gruppierung vergleichbar den Volksmuddjaheddin stark gefährdet (vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Sigmaringen vom 23.12.1999 und AI an VG Münster vom 06.07.1999).

Darüber hinaus ist der Kläger hier in der Bundesrepublik Deutschland engagiert für die Volks-Fedayin tätig. Er leistet Propagandaarbeit in einem neu gegründeten Zentrum der Volks-Fedayin in Köln, unterhält eine eigene Internetseite und hat auf dem 34. Jahrestag zur Gründung der Bewegung in Bonn auf der Bühne seine Homepage vorgestellt und Interviews abgehalten.

Wie es sich der Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das VG Braunschweig aus dem Jahre 2003 entnehmen lässt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Iran allen oppositionellen Gruppierungen im Exil im Rahmen seiner Aufklärungsaktivitäten Beachtung schenkt. Dementsprechend besteht seitens des iranischen Nachrichtendienstes ein Interesse an der Ausspähung aller regimefeindlicher Aktivitäten. Derartige Maßnahmen erfolgten in der Vergangenheit mit der Absicht, die Aktivitäten der Regimegegner zu kontrollieren und ggf. zu schwächen. Ziel dieser Maßnahmen sind in erster Linie Organisationen, die aufgrund der von ihnen betriebenen Propaganda das Ansehen des Irans im Ausland schädigen bzw. durch ihre Bereitschaft, Gewalt gegen iranische Offizielle und iranischen Einrichtungen anzuwenden, eine Gefahr für die Sicherheit des Iran darstellen. Allerdings beschränkt sich die Beobachtung durch den iranischen Nachrichtendienst auf Mitglieder, die eine exponierte Position innerhalb der Organisation einnehmen. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger nach Auffassung des Gerichts nicht, da er nicht dem Vorstand der Volks-Fedayin angehört und noch nicht Vollmitglied ist. Allerdings führen seine Aktivitäten in der Bundesrepublik in Verbindung mit den im Iran entfalteteten auch auf seinem familiären Hintergrund nach Auffassung des Gerichts zu Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr, die nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, weshalb die Voraussetzungen des Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er die Klage insoweit zurückgenommen hat (§ 155 Abs. 2 VwGO). Im Übrigen sind die Kosten des Verfahrens zwischen der Beklagten und dem Kläger nach dem Grade ihres jeweiligen Obsiegens zu verteilen (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

zu stellen.